

Vorläufiges Gesetz vom 31.03.1933
zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich

Reichsgesetzblatt

153

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 2. April 1933	Nr. 29
Inhalt:		
Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich. Vom 31. März 1933		S. 153
Verordnung über die Zulassung und Prüfung von Flugzeugen und Luftschiffen. Vom 29. März 1933		S. 154
Zweite Verordnung zur Durchführung der Zweiten Entschuldigungsverordnung vom 21. Oktober 1932. Vom 29. März 1933		S. 155
Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen. Vom 30. März 1933		S. 155

(...)

Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich. Vom 31. März 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Bereinfachung der Landesgesetzgebung

§ 1

(1) Die Landesregierungen sind ermächtigt, außer in den in den Landesverfassungen vorgesehenen Verfahren Landesgesetze zu beschließen. Dies gilt auch für Gesetze, die den in Artikel 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetzen entsprechen.

(2) Über Ausfertigung und Verkündung der von den Landesregierungen beschlossenen Gesetze treffen die Landesregierungen Bestimmung.

(...)

Berlin, den 31. März 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick